

Information für Erziehungsberechtigte zum Aufnahmeverfahren für die 5. Schulstufe im Schuljahr 2021/22

Zu Beginn des zweiten Semesters der 4. Klasse Volksschule muss die Entscheidung über den weiteren Ausbildungsweg Ihres Kindes getroffen werden. Obwohl sich die Wege unterscheiden, können sie doch zum gleichen Ziel führen. Mittelschule, Mittelschule mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt, Gymnasium und Realgymnasium stehen zur Wahl. Treffen Sie die Entscheidung entsprechend den Interessen und Fähigkeiten Ihres Kindes nach gründlicher Überlegung und auf Grund einer Beratung durch den/die Klassenlehrer/in und die angestrebte Schule.

Auf der Rückseite der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule finden Sie das Reihungsformular. Es enthält alle Ausbildungsmöglichkeiten der 5. Schulstufe. Reihen Sie die gewünschten Ausbildungsformen Ihrer Wahl mit den Ziffern 1 (Erstwunschschule) bis maximal 6 (Ersatzwünsche). Die realistische Angabe von Ersatzwünschen ist dringend zu empfehlen.

Die Anmeldefrist dauert vom ersten Montag des zweiten Semesters bis zum zweiten Freitag des zweiten Semesters (15. – 26. Februar 2021). Zur Anmeldung bringen Sie das Original der Schulnachricht samt dem ausgefüllten und unterschriebenen Reihungsformular in die Erstwunschschule mit. Die Schule bestätigt Ihre Anmeldung mit dem Schulstempel und dem Datum auf der Rückseite der Schulnachricht, fertigt eine Kopie an und gibt Ihnen das Original zurück.

Anmeldepflicht besteht für alle Schüler/innen der 4. Klasse Volksschule. Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt je nach gewählter Schulart auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unterschiedlich.

Ist Ihre Erstwunschschule eine Sprengelschule, so gilt die Annahme der Anmeldung als vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes. Eine weitere Benachrichtigung ist nicht vorgesehen.

Für die Aufnahme in einige Schulen (Mittelschule mit sportlichem und musikalischem Schwerpunkt und andere) ist eine Eignungsprüfung erforderlich. Diese ist vor den Semesterferien an der angestrebten Schule abzulegen. Erkundigen Sie sich an der jeweiligen Schule noch vor den Weihnachtsferien nach dem Termin und den weiteren Bedingungen. Die Anmeldung ist nur mit erfolgreich abgelegter Eignungsprüfung möglich.

Für die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes an einer Allgemein bildenden höheren Schule (Gymnasium/Realgymnasium) ist eine Reihung der Aufnahmebewerber/innen nach den bisher erbrachten Leistungen erforderlich. Dazu wird aus den Noten der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule eine Punktesumme nach folgender Formel berechnet:

Deutsch x 3 + Mathematik x 3 + Sachunterricht x 2 + Musikerziehung + Bildnerische Erziehung + Werkerziehung + Bewegung und Sport. Die niedrigste (beste) Punktesumme ist 12.

Können unter Berücksichtigung der Reihung und der Geschwisterregelung nicht alle Bewerber/innen an einer Schule aufgenommen werden, kann der Landesschulrat die Zuteilung der Schulplätze nach regionalen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Wohnortnähe und der Geschwisterregelung vornehmen.

Einen vorläufigen Schulplatz an einer Allgemein bildenden höheren Schule dürfen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nur Schüler/innen erhalten, die in Deutsch und Mathematik keine schlechtere Beurteilung als Gut aufweisen.

Aufnahmebewerber/innen, die im laufenden Schuljahr keine österreichische Schule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, legen bei der Anmeldung das letztgültige Zeugnis vor.

Die vorläufige Zuweisung der Schulplätze erfolgt in zwei Etappen. Im Erstverfahren weist die Erstwunschscheule nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze und der Reihung vorläufige Schulplätze zu. Die Erstwunschscheule benachrichtigt Sie schriftlich bis Ende März 2021, ob ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden konnte.

Kann der Erstwunsch nicht erfüllt werden, haben Sie die Möglichkeit die weiteren Wünsche (Ersatzwünsche) bis 16. April 2021 bei der Erstwunschscheule zu ändern. Über das Ergebnis des Zweitverfahrens werden Sie von der aufnehmenden Schule bis Mitte Mai 2021 informiert.

Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Abgabe des Jahreszeugnisses im Original bis spätestens am 1. Montag in den Sommerferien, 12. Juli 2021 16:00 Uhr bei der angestrebten Schule.

Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz gilt unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, als verbindlich. Die Nichtannahme eines vorläufig zugewiesenen Schulplatzes ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Es ist ein schriftliches Ansuchen an der Schule einzubringen, an welcher der Schulplatz zugewiesen wurde. Die Entscheidung trifft die Bildungsdirektion.

Die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen für die Aufnahme an einer Allgemein bildenden höheren Schule sind gemäß § 40 Schulorganisationsgesetz der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse Volksschule und die Beurteilung in Deutsch, Lesen, Schreiben sowie Mathematik mit Sehr gut oder Gut. Eine Beurteilung mit Befriedigend in diesen Gegenständen steht der Aufnahme nicht entgegen, wenn die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, dass der/die Schüler/in auf Grund seiner/ihrer sonstigen Leistungen den Anforderungen der Allgemein bildenden höheren Schule mit großer Wahrscheinlichkeit entsprechen wird.

Aufnahmebewerber/innen, die einen vorläufigen Schulplatz für die 1. Klasse AHS erhalten haben und zum Schuljahresende die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Die Anmeldung hat durch die Erziehungsberechtigten bis Montag der letzten Schulwoche, 5. Juli 2021 14:00 Uhr zu erfolgen. Die Aufnahmeprüfungen finden am Dienstag und Mittwoch der letzten Schulwoche, 6. und 7. Juli 2021 statt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der derzeit besuchten Schule, den angestrebten Schulen, unter www.schulanmeldung.at und bei der Hotline der Bildungsdirektion Vorarlberg:

Mag. Dr. Christine Metzler, christine.metzler@bildung-vbg.gv.at, 05574/4960-567

Dr. Christine Gmeiner, christine.gmeiner@bildung-vbg.gv.at, 05574/4960-646

Terminkalender zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/22

Termin	Aufgabe
15. – 26. Februar 2021	Anmeldung bei der Erstwunschscheule mit Schulnachricht und Reihungsformular
Bis Ende März 2021	Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten zum Erstverfahren durch die Erstwunschscheule
Bis 16. April 2021	Allfällige Änderung der Ersatzwünsche bei der Erstwunschscheule
Bis Mitte Mai 2021	Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten zum Zweitverfahren durch die Ersatzwunschscheule oder die Bildungsdirektion
Bis 5. Juli 2021, 14:00 Uhr	Anmeldung zu einer allfälligen Aufnahmeprüfung
Bis 12. Juli 2021, 16:00 Uhr	Abgabe des Jahreszeugnisses bei der aufnehmenden Schule